

Abschr. zur Sammlung

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZA 6/66
(zu Ia ZB 24/65)

B e s c h l u ß

in der Rechtsbeschwerdesache
(Gebrauchsmusterlöschungssache)

der Frau Elise T. in Schleddehausen, Bez. O.,
Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. in -

weitere Verfahrensbeteiligte:

1. Firma Wilhelm K., Landmaschinenfabrik in St.
(We.), gesetzlich vertreten durch Ingenieur Heinz
K., daselbst,

Nebenintervenientin,

- Verfahrensbevollmächtigter
vor dem Patentgericht:

Patentanwalt Dr.-Ing.
in , Straße -

2. Kaufmann Ulrich Sp., U./D., H. weg ,

Nebenintervenient,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in -

g e g e n

Ernst W., He., Krs. G.,

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
in -

weitere Verfahrensbeteiligte:

1. Firma Gebr. Ha. & Co. in Wa. (We.),

Nebenintervenientin,

- Verfahrensbevollmächtigte
vor dem Patentgericht:

Patentingenieur Dipl.-Ing.
in über
und
Rechtsanwälte .
und Dr. in -
, Straße -

2. Firma Karl M. & Söhne, Maschinenfabrik und Eisengießerei
in GU./D., Postfach ,

Nebenintervenientin,

hier:

betreffend den Akteneinsichtsantrag des Otto Gr[REDACTED],
Sa[REDACTED] (Ö[REDACTED]), L[REDACTED]straße,
vertreten durch Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED] bei [REDACTED], [REDACTED].

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung vom 14. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock,
Dr. Spreng, Dr. Löscher und Claßen

beschlossen:

Der Antrag des Otto Gr[REDACTED] vom 20. April 1966
auf Akteneinsicht wird abgelehnt.

G r ü n d e:

Aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich, daß
der Inhaber des im Lösungsverfahren streitigen Gebrauchs-
musters gegen eine vom Antragsteller eingereichte Patentan-
meldung Einspruch eingelegt und geltend gemacht hat, sein
Gebrauchsmuster stehe der beanspruchten Patenterteilung
neuheitsschädlich entgegen.

Die Frage der Neuheitsschädlichkeit eines Gebrauchs-
musters aber ist auf Grund der Eintragung des Gebrauchs-
musters und der dazu gehörigen Anmeldeunterlagen zu beur-
teilen. Falls dessen ungeachtet ein berechtigtes bzw. recht-
liches Interesse des Antragstellers an der begehrten Ein-
sicht in die Akten des Lösungsverfahrens hätte behauptet

- 3 -

werden wollen, hätte der Antragsteller dartun müssen, inwiefern es zur Beurteilung des Offenbarungsgehalts der Gebrauchsmusterschrift erforderlich sein könnte, die Akten des noch schwebenden Lösungsverfahrens einzusehen. Der Antragsteller hat jedoch insoweit nichts vorgebracht.

Nastelski

Bundesrichter
Dr. Bock ist
beurlaubt und
daher an der
Unterszeichnung
verhindert.

Nastelski

Spreng

Löcher

Claßen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)